

4. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft

Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Artikel I

- § 44 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz „dem Jahresbeitrag für eine Beschäftigte/einen Beschäftigten“ wird gestrichen und durch „dem Beitrag für 1.600 geleistete Arbeitsstunden pro Jahr“ ersetzt.

§ 44 Abs. 2 S. 3 lautet nun wie folgt:

„Es wird ein Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe dem Beitrag für 1.600 geleistete Arbeitsstunden pro Jahr entspricht.“

- § 44 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz „durchschnittlich in einem Kalenderjahr in dem Betrieb Beschäftigten berechnet, aus der sich die Einsatzzeiten auf Grundlage der für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ergeben.“ wird gestrichen und durch „in einem Kalenderjahr in dem Betrieb von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden berechnet.“ ersetzt.

§ 44 Abs. 3 S. 1 lautet nun wie folgt:

„Die Beiträge werden nach der Zahl der in einem Kalenderjahr in dem Betrieb von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden berechnet.“

- § 44 Abs. 3 S. 2 wird vollständig gestrichen.
- § 44 Abs. 3 S. 3 wird folgendermaßen geändert und ist nun § 44 Abs. 3 S. 2 und S. 3:

„Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 30 zu übermitteln. Wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 30 übermittelt, haben die Unternehmerinnen/Unternehmer diese innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres an die Berufsgenossenschaft zu melden.“

- § 44 Abs. 3 S. 4 wird vollständig gestrichen.
- § 44 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt gefasst und ist nun § 44 Abs. 3 S. 4:

Das Wort „Reichen“ wird gestrichen und durch „Übermitteln“ ersetzt. Die Worte „den Nachweis“ werden gestrichen und durch „die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden“ ersetzt.

§ 44 Abs. 3 S. 4 lautet wie folgt:

„Übermitteln die Unternehmerinnen/Unternehmer die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen und dabei die an die Berufsgenossenschaft gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung gemeldeten Angaben berücksichtigen.“

- § 44 Abs. 3 S. 6 wird folgendermaßen geändert und ist nun § 44 Abs. 3 S. 5:

Der Halbsatz „durchschnittlich Beschäftigten und die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden“ ist zu streichen und wird durch „von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden“ ersetzt.

§ 44 Abs. 3 S. 5 lautet demnach wie folgt:

„Dabei sind die Angaben über die Zahl der von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden aus dem Vorjahr für die Beitragsrechnung entsprechend Satz 1 zugrunde zu legen.“

- § 44 Abs. 3 S. 7 ist nun § 44 Abs. 3 S. 6.
- § 44 Abs. 3 S. 8 ist nun § 44 Abs. 3 S. 7.

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten am 01.01.2019 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 6. Dezember 2018.

gez. Witzke
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 6. Dezember 2018 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 17. Dezember 2018, 415 – 69330.00 – 2662/2018
Bundesversicherungsamt, im Auftrag, gez. Meurer